

Verordnung

des Landkreises Neu-Ulm

über das Landschaftsschutzgebiet

„Pfuher, Finninger und Bauernried“

vom 16.12.1998 (in Kraft seit 19.12.1998)

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 17.12.2001
(in Kraft seit 01.01.2002) sowie

in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18.11.2010
(in Kraft seit 27.11.2010)

Aufgrund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – BayRS 791-1-U), in der Neufassung vom 18.08.1998 (GVBl S. 593); erlässt der Landkreis Neu-Ulm folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Riedlandschaft sowie der landschaftsprägende Buchberg im Bereich der Gemarkungen Pfuher, Burlafingen, Leibi, Steinheim, Finningen, Reutti, Holzschwang, Neuhausen und Holzheim wird unter der Bezeichnung „Pfuher, Finninger und Bauernried“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Ausgenommen von den Regelungen dieser Verordnung sind der Bereich des Stadtteiles Finningen sowie das Gewerbegebiet „Westlich der Burlafinger Straße (NU 6) und nördlich des Fohlenweges“. Diese Bereiche sind im Lageplan mit einfacher Schraffur gekennzeichnet.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.907 ha.
- (2) Der neue Grenzverlauf in den genannten Bereichen des Landschaftsschutzgebietes ist in der Übersichtskarte M 1 : 25.000 grob dargestellt. Die genaue Grenzziehung ergibt sich aus den Auszügen aus der digitalen Flurkarte M 1 : 5.000. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten. Als Grenze gilt der innere Rand der Abgrenzungslinien. Alle vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Ausfertigungen dieser Karten werden außer im Landratsamt Neu-Ulm auch bei der Stadt Neu-Ulm, der Gemeinde Holzheim sowie der Gemeinde Nersingen aufbewahrt und sind dort während der Dienstzeiten allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. den Charakter des Pfuher, Finninger und Bauernriedes zu bewahren, insbesondere
 - a) die Riedwiesen mit Tümpeln und einem im ebenen Bereich auf Niedermoorrestflächen stehenden, typischen Gehölzbewuchs sowohl in ihrer äußeren Gestalt als auch in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu erhalten und als Lebensraum für die dort vorkommenden Pflanzen und Tiere zu sichern,
 - b) die westlich der Bundesautobahn A7 stehenden strauchreichen Eichen-, Eschen-, Hainbuchen- und Birkenwaldbestände mit sehr gut entwickelter Kraut- und Moosschicht zu erhalten,
 - c) die ca. 30 ha großen Niedermoorwaldgebiete mit vier weiteren kleineren Teilflächen mit einer vielfältigen Pflanzen- und Tierartenzusammensetzung zu bewahren,
2. den die Ebene um 25 m überragenden Buchberg mit seiner großen Gehölzvielfalt und dem reichen pflanzlichen Spektrum der Bodenflora sowie die Flächen des charakteristischen, feldmäßigen Obstanbaues zu erhalten,
3. der Bevölkerung das Gebiet für eine extensive, stadtnahe und naturangepasste Erholung im Vorfeld des Verdichtungsraumes Ulm/Neu-Ulm zu sichern.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, insbesondere wenn diese Veränderungen dem in Abs. 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen.

Es ist deshalb auch verboten, auf den in den Schutzgebietskarten mit doppelter Schraffur gekennzeichneten Bereichen am Steinheimer See mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken. Ausgenommen hiervon sind Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Neu-Ulm – untere Naturschutzbehörde – bedarf, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung oder sonstige Einrichtungen zu errichten oder in ihrer äußeren Gestaltung oder Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf.
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen.

3. oberirdische Gewässer und deren Ufer, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von untergeordneter Bedeutung sind, herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen und den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern sowie Grundwasser zu entnehmen, den Grundwasserstand zu verändern oder Drainanlagen zu errichten.
 4. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern.
 5. Leitungen zu verlegen, zu errichten oder bestehende Leitungen abzuändern.
 6. die herkömmliche Bodennutzung wesentlich zu ändern, insbesondere durch landschaftsfremde Baumpflanzungen, Erstaufforstungen, Rodungen sowie Umbruch von Streuwiesen und grundwassernahen Feuchtwiesen.
 7. Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen.
 8. Kahlhiebe über 0,5 ha vorzunehmen oder Laubwaldbestände in Mischwaldbestände und in reine Nadelholz- oder Pappelbestände sowie Mischwald in reinen Nadelholzwald umzuwandeln.
 9. zusätzlich Wildäcker außerhalb von Wald auf Grünflächen anzulegen oder bestehende zu verlegen sowie zusätzlich Jagdkanzeln außerhalb von Wald aufzustellen oder vorhandene zu verlegen,
 10. pflanzliche Abfälle zu verbrennen,
 11. Dunglegen auf ökologisch wertvollen Flächen (z.B. Streuwiesen, Feuchtwiesen, Uferstrandstreifen) sowie Fahrsilos o.ä. zu errichten.
 12. Wohnwagen abzustellen, zu zelten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten, insbesondere Grillgeräte, zu errichten oder zu betreiben und unverwahrtes Feuer anzuzünden.
 13. Veranstaltungen, Feste o.ä. durchzuführen, ausgenommen an dafür vorgesehenen Plätzen.
 14. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen.
 15. Verkaufswagen oder Automaten aufzustellen oder Verkaufsstellen zu errichten oder zu betreiben.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 Abs. 1 zuwiderläuft oder
 2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen jedoch durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden können.

Eine Gestattungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen vom Veränderungsverbot und der Erlaubnispflicht bleiben

1. die den Vorschriften des Rechts der Land- und Forstwirtschaft entsprechende gute fachliche Praxis der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung mit dem Ziel, Nachpflanzungen bzw. Wiederaufforstungen nur mit standortgerechten und standortheimischen Gehölzen vorzunehmen; unabhängig davon gelten jedoch die unter § 4 Abs. 1 Nrn. 6, 7, 8 und 11 genannten Vorschriften.
2. die ordnungsgemäße und rechtmäßige Ausübung der Jagd unter Beachtung von § 4 Abs. 1 Nr. 9.
3. die den Vorschriften des Rechts der Binnenfischerei entsprechende gute fachliche Praxis der fischereiwirtschaftlichen Nutzung und der Fischereischutz.
4. die Gewässerunterhaltung im gesetzlich vorgegebenen Umfang, bei Gräben jedoch nicht mit der Grabenfräse und nur in der Zeit vom 01. August bis 15. Dezember sowie die Gewässeraufsicht.
5. Maßnahmen im Zuge der Bundesautobahn Würzburg-Ulm-Füssen und der Bundesstraße 10 sowie Maßnahmen, die der Sicherung des Bestandes, des Betriebes und der Unterhaltung von Staats- und Kreisstraßen sowie der o.g. Strecken dienen.
6. der Betrieb von vorhandenen Anlagen zur Gewässerbenutzung; Unterhaltungsmaßnahmen an den o.g. Anlagen sind, so weit Belange des Naturschutzes berührt sein können, im Benehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm – untere Naturschutzbehörde – durchzuführen.
7. der Betrieb von Energieversorgungsleitungen, Energieversorgungsanlagen, öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Anlagen der Deutschen Telekom und der Deutschen Bahn AG; Unterhaltungsmaßnahmen an den o.g. Einrichtungen bzw. Anlagen sind im Benehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm – untere Naturschutzbehörde – durchzuführen.
8. ein Ausbau der Bahnlinie Augsburg-Ulm in möglichst naturschonender Weise.
9. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung und Förderung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm – untere Naturschutzbehörde -.

§ 6

Befreiung

Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann das Landratsamt im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erteilen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung im Schutzgebiet Veränderungen durchführt oder
 - ohne Erlaubnis des Landratsamtes Neu-Ulm Maßnahmen oder Handlungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 15 dieser Verordnung vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Erlaubnis oder Befreiung erteilte vollziehbare Auflage oder Bedingung nicht erfüllt.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfuher, Finninger und Bauernried“ vom 04.10.1961 (LABI NU Nr. 39 vom 06.10.1961) mit allen Änderungen außer Kraft.

Neu-Ulm, 16.12.1998
Landkreis Neu-Ulm

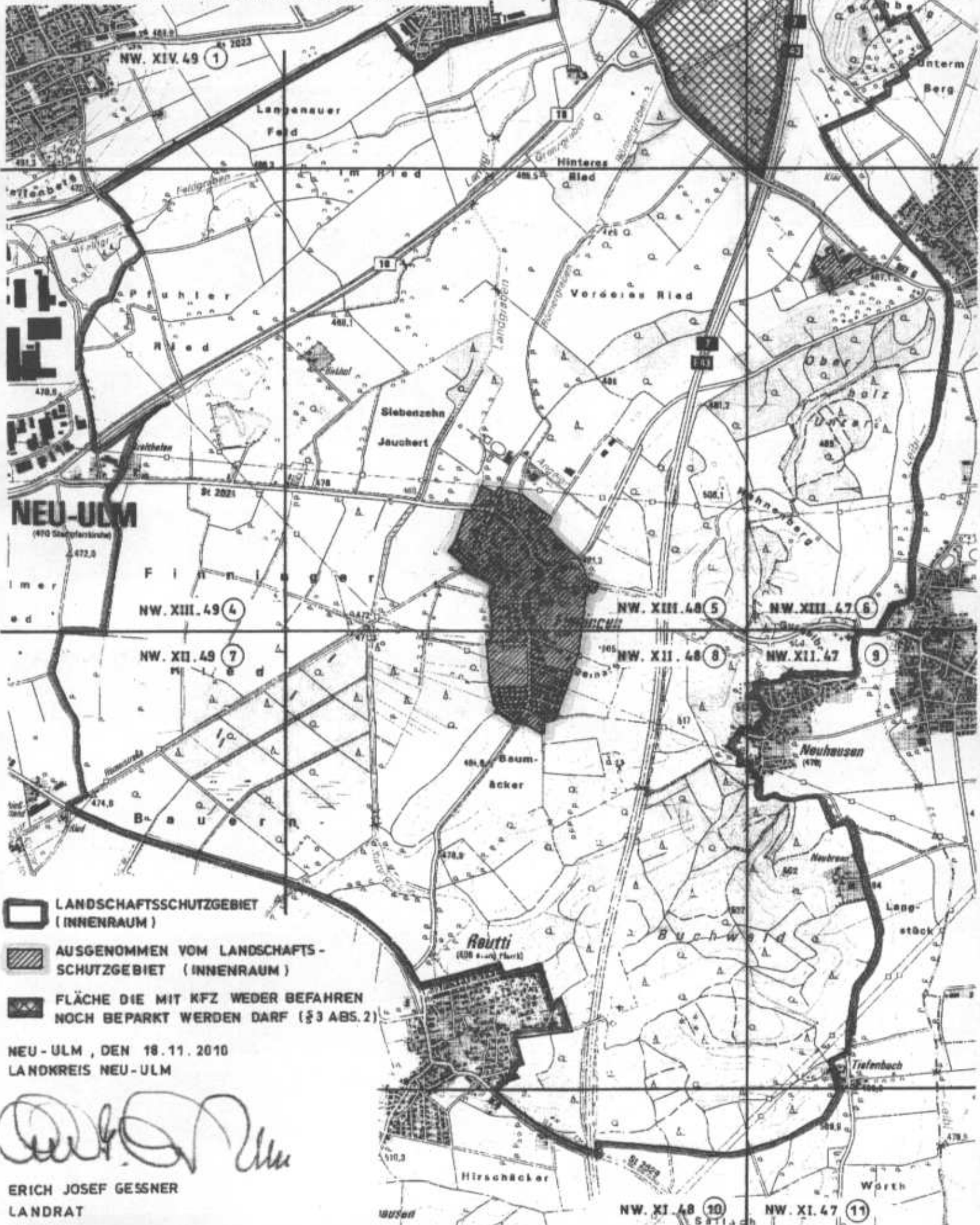
Erich Josef Geßner
Landrat




LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETSKARTE

ZUR VERORDNUNG DES LANDKREISES NEU-ULM ZUR ÄNDERUNG
DER VERORDNUNG ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

"PFUHLER, FINNINGER UND BAUERNRIED"

TOPOGRAPHISCHE KARTE M=1:25000
KARTENGRUNDLAGE / GEOBASISDATEN © DER
BAYERISCHEN LANDESVERMESSUNGSVERWALTUNG



-  LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (INNENRAUM)
-  AUSGENOMMEN VOM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (INNENRAUM)
-  FLÄCHE DIE MIT KFZ WEDER BEFAHREN NOCH BEPARKT WERDEN DARF (§3 ABS.2)

NEU-ULM, DEN 18.11.2010
LANDKREIS NEU-ULM



ERICH JOSEF GESSNER
LANDRAT

NW.XI.48 (10) NW.XI.47 (11)